

Hausordnung der Domschule Schleswig

(Beschluss der Schulkonferenz vom 04.11.2002, ergänzt durch Beschluss der Schulkonferenz vom 11.03.2004, geändert und ergänzt durch Beschluss der Schulkonferenz vom 20.03.2006, 30.03.2010, 03.04.2014, 25.10.2022 und 11.05.2023)

Präambel

Ziel dieser Hausordnung ist es, das Miteinander, die Unterrichts- und die Lernbedingungen an unserer Schule für alle Schülerinnen und Schüler so zu gestalten, dass sie von einem verantwortungsvollen Miteinander und von gegenseitiger Rücksichtnahme bestimmt sind. Das Zusammenleben der vielen Menschen in unserer Schule soll von einem respektvollen und gewaltfreien Umgang miteinander geprägt sein.

Die Hausordnung ist ein für alle Menschen an der Domschule gleichermaßen verbindliches Regelwerk im Schulalltag. Die Zuständigkeit für die Einhaltung der Regeln liegt bei jedem Einzelnen. Da die Mitglieder der Schulleitung, die Lehrkräfte, die Sekretärinnen und die/der Hausmeister/in jedoch in besonderem Maße für einen geordneten Schulbetrieb und für die Sicherheit jedes Einzelnen verantwortlich sind, können sie zudem Anordnungen treffen, die von jeder Schülerin und von jedem Schüler respektiert und befolgt werden müssen.

Allgemeine Regeln

1. Jede/r verhält sich so, dass niemand gefährdet, belästigt oder unnötig behindert wird.
2. Wer Schuleigentum grob fahrlässig oder vorsätzlich beschädigt, muss einen entsprechenden Schadensersatz leisten.
3. Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit in den Fluren und in den Räumen des Schulgebäudes verantwortlich. Insbesondere gilt dies für die Sauberkeit des eigenen Platzes im Unterrichts- und im Fachraum.
4. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgenommen werden.
5. Fahrräder sind im Keller des Neubaus untergebracht. Es besteht die Möglichkeit einen abgeschlossenen Keller zu nutzen.
6. Außerhalb von Unterricht und schulischen Veranstaltungen darf das Gebäude nur in Begleitung einer Lehrkraft oder mit Erlaubnis der Schulleitung betreten werden. Die Fachräume dürfen nur in Anwesenheit und mit Zustimmung einer Lehrkraft betreten werden.
7. Im Einvernehmen mit der Klasse benennt die/der Klassenlehrer/in wöchentlich zwei Ordner/innen, die auch im Klassenbuch vermerkt werden. Es ist ihre Aufgabe dafür zu sorgen, dass die Klassenräume in einem annehmbaren Zustand verlassen werden.
8. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht im Klassenraum ist, so meldet dies die Klassen- oder Kurssprecherin, bzw. der Klassen- oder Kurssprecher im Sekretariat.
9. Schüler*innen der Orientierungs- und Mittelstufe dürfen in der Regel das Schulgelände während der Schulzeit nicht verlassen. In Freistunden und in der Mittagspause ist diese Regel aufgehoben, wenn die Sorgeberechtigten dazu eine Einverständniserklärung unterschrieben haben, die auf Nachfrage aufsichtsführenden Lehrkräften vorzulegen ist. Dies gilt ausdrücklich NICHT für Vormittagspausen.
10. Aus Gründen der Höflichkeit ist das Kaugummikauen im Unterricht nicht erlaubt.

Handy/Elektro-Endgeräte

11. Digitale Endgeräte einschl. WLAN-Schlüssel sind ab Klasse 7 zur Nutzung freigegeben. Handys sind **während des Unterrichts** in der Tasche aufzubewahren und nur auf Aufforderung herauszunehmen. Tablets und andere Endgeräte dürfen flach auf dem Arbeitstisch liegen und zur Arbeit aufgestellt werden. Weiterhin entscheidet die Lehrkraft über die Nutzung im Unterricht und kann auch analoges Arbeiten einfordern.

12. Die Klassen 5 und 6 erhalten im Rahmen von Medienunterricht eine Schulung zum Medienführerschein, der dann ab Kl.7 zur Nutzung des WLAN und zur Verwendung digitaler Endgeräte bei unterrichtlicher Arbeit berechtigt. Die Schüler*innen sollen in Kl. 5+6 vor allem analog arbeiten.
13. In der **unterrichtsfreien Zeit** (Pausen, Freistunden etc.) dürfen elektronische Endgeräte ab Eintritt in die Mittelstufe (7. Klasse) überall dort genutzt werden, wo die entsprechenden Schüler*innen sich gemäß der geltenden Hausordnung aufhalten dürfen.
14. Wird der „Medien-Führerschein“ nach Verstößen eingezogen, ist eine Benutzung elektronischer Endgeräte in unterrichtsfreier Zeit nur außerhalb des Gebäudes erlaubt. Je nach Schwere des Verstoßes können gemäß §25 SchulG auch weiterreichende Maßnahmen ergriffen werden.

Besondere Sicherheitsregeln

15. Es ist streng verboten, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände jeder Art auf dem Schulgelände mit sich zu führen. Hierzu gehören auch Feuerwerkskörper. Werden derartige Gegenstände beobachtet, so ist umgehend die Schulleitung oder eine Lehrkraft zu informieren. Sie veranlassen den sofortigen Einzug der Gegenstände. Darüber hinaus werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch geladen.
16. Wegen der erhöhten Unfallgefahr ist die Benutzung von Inline-Skatern, Skateboards, Rollern, etc. auf dem Schulhof nicht erlaubt. Die körperverletzende Verwendung von Schnee ist untersagt.

Pausenregelung

17. Innerhalb der unterrichtsfreien Zeit stehen das Foyer, die Mensa, die Katakombe und die Zentralbibliothek für einen Aufenthalt der Schüler*innen sowie die Flure im Erdgeschoss des Neu- und Mittelbaus für den Durchgang zur Verfügung. Oberstufenschüler/innen können zudem den Glaskästen benutzen.
18. Die Klassenräume der Orientierungs- und Mittelstufen sowie die Fachräume werden durch die Lehrkräfte der 2. und 4. Stunden verschlossen und am Ende der Pause durch die Aufsichtsführenden wieder aufgeschlossen.
19. Vor und nach dem Unterricht in den Fachräumen und in der Sporthalle werden die Schultaschen und das Unterrichtsmaterial mit in die Pause genommen.
20. Während der Kurz- und Regenspauzen, die durch ein doppeltes Klingelzeichen angekündigt werden, dürfen die Schüler*innen in den Klassenräumen bleiben.

Speisen, Rauchen, Alkohol, Drogen

21. Um eine Verschmutzung des Schulgebäudes zu vermeiden, ist der Verzehr von Fastfood (Döner, Burger, Pommes usw.) nur in der Mensa und auf dem Schulhof gestattet.
22. Auf dem Gelände und im Gebäude der Domschule wird grundsätzlich nicht geraucht. Dies umfasst auch die Verwendung von E-Zigaretten oder Vapes. Verstöße werden pädagogisch und gemäß Schulgesetz geahndet. Sorgeberechtigte werden in jedem Fall benachrichtigt.
23. Das Mitführen und der Genuss von Alkohol und anderen Drogen ist untersagt.
24. Ausnahmen hinsichtlich des Alkoholgenusses bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
25. Für Studienfahrten der Oberstufe gilt, dass dem Schulleiter eine von allen Beteiligten unterschriebene Übereinkunft hinsichtlich des begrenzten Alkohol- und Nikotingenusses vorgelegt wird, die die Sanktion des vorzeitigen Abbruchs der Fahrt für die ganze Gruppe oder einzelne Teilnehmer enthält. Auf Fahrten, an denen Schüler/innen der Jahrgänge 5-10 beteiligt sind, gilt der „Rauchererlass“ uneingeschränkt.

gez. Paul Auls, Schulleiter und Vorsitzender der Schulkonferenz